

Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Unterricht

Quellen: Erlass 404, Mutterschutzgesetz

Entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes hat der Dienstgeber die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. In der Folge hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen (§ 2b MschG).

Ab der Meldung der Schwangerschaft (Formblatt I, im Dienstweg) treten die Schutzbestimmungen in Kraft.

Gemäß Erlass 404 ist Folgendes umzusetzen:

- kein Einsatz im Unterricht „Bewegung und Sport“
- kein Einsatz bei Gangaufsichten
- keine zusätzlichen Belastungen, die über die Jahresnorm hinausgehen
- keine bezahlten Mehrdienstleistungen
- keine Teilnahme an Schulveranstaltungen mit Nächtigung

Schwangere Lehrerinnen, die eine weitere Lehramtsprüfung haben, sind ab der Meldung der Schwangerschaft nur mehr in anderen Gegenständen außer „Bewegung und Sport“ einzusetzen.

Sportlehrerinnen, die keine weitere Lehramtsprüfung aufweisen, sind an GTS/OS für Mittagsaufsicht und Freizeitbetreuung (ausgenommen Bewegungseinheiten) einzuteilen, weiters im Einsatz in der Lernförderung, Begleitung bei Lehrausgängen und sonstigen Schulveranstaltungen und allenfalls für administrative Unterstützung der Schulleitung.

Untersuchungen während der Arbeitszeit (§3(8) MSchG)

(8) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der Mutter-Kind-Pass-Verordnung, BGBl. II Nr. 470/2001, die außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.

Anm.: Auch andere, sich im Zuge der Schwangerschaft ergebende notwendige Untersuchungen sind durch diese Bestimmung geschützt.

Röteln/Ringelröteln (siehe Erlass 404 sowie Infoblatt)

Allen Mitarbeiterinnen ist bekannt zu geben, dass jeder an der Schule aufgetretene Röteln oder Ringelröteln-Fall sofort der Schulleitung mitzuteilen ist. Von einer solchen Mitteilung sind von der Schulleitung alle für eine Gefährdung in Betracht kommenden Dienstnehmerinnen zu verständigen.

Jede Lehrerin im gebärfähigen Alter sollte sich vor Dienstantritt im eigenen Interesse freiwillig einer Rötelnantikörper-Untersuchung unterziehen.

Frauen, bei denen Immunität (Antikörper-Titer 1:32 und darüber) ermittelt wurde, können auf ihren Wunsch bei Auftreten von Röteln weiterhin an der Schule verbleiben.

Schwangere Mitarbeiterinnen bis zur 17. Schwangerschaftswoche, die **keine Immunität** (Antikörper-Titer unter 1:32) nachweisen können, sind bei Auftreten von Röteln solange vom Dienst in der Schule freizustellen, bis 21 Tage nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles an der Schule vergangen sind.

Bei **Ringelröteln** gibt es keine Schutzimpfung. Da die Folgen für Schwangere aber ebenfalls schwer wiegend sein können, gelten die obigen Bestimmungen für eine Dauer von 18 Tagen.